

Rechtsauskunft

Nichtantreten eines unbezahlten Urlaubs

Sachverhalt:

Lehrperson X tritt einen bewilligten unbezahlten Urlaub krankheitsbedingt nicht an. Die Stellvertretung ist geregelt. Hat die Lehrperson Anspruch auf Arbeit / Lohn während der Zeit des «Urlaubs»?

Rechtslage:

Tritt eine Lehrperson einen bewilligten unbezahlten Urlaub nicht an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeit, bis die Zeit des Urlaubs verstrichen ist.

Erkrankt die Lehrperson vor Antritt des Urlaubs, wird die gesamte Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheiten in den letzten drei Jahren ermittelt (Art. 104 Abs. 1 der Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV). Die Lohnfortzahlung erfolgt für die Dauer, die sich aus der Differenz der nach Abs. 1 dieser Bestimmung ermittelten Dauer zu 24 Monaten ergibt. (Art. 104 Abs. 2 PersV). Dieser Anspruch besteht auch für die Zeit des Urlaubs weiter.

Wird die Lehrperson erst nach Antritt des Urlaubs krank, hat sie bis Ende des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung des Krankenlohns. Dauert die Krankheit auch nach dem Urlaub fort, so hat die Lehrperson ab Ende des Urlaubs wieder Anspruch auf den Krankenlohn nach Art. 104 PersV.

Die Lehrperson hat keinen Anspruch auf «Nachholen» des Urlaubs. Will sie zu einem späteren Zeitpunkt den Urlaub beziehen, so hat sie ein neues Gesuch an die zuständige Instanz zu stellen (Art. 38 der Mittelschulverordnung, sGS 215.11).

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / 14. September 2001, 13. Januar 2012, geprüft ha / Juli 2022